

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An alle voll- & teilstationären
Pflegeeinrichtungen sowie
Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize in
Thüringen**

Pflegekasse bei der AOK PLUS -
Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
Augustinerstraße 38
99084 Erfurt

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen
Pfortchenstraße 1
99096 Erfurt

IKK classic
Eislebener Straße 1
99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt/M.
Galvanistraße 31
60486 Frankfurt/Main

Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V.
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2
99099 Erfurt

Ihre Nachricht vom

Ihr Gesprächspartner

Telefon

Datum

28.02.2023

Information zur Geltendmachung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom i. S. d. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie sich Zeit und **lesen dieses Informationsschreiben bis zum Ende** durch. In diesem Schreiben werden alle Fragen zu diesem Thema abschließend behandelt. Nach § 154 SGB XI erhalten zugelassene teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen die gestiegenen Gas-, Fernwärme- und Strompreise erstattet. Der Anspruch auf die sogenannte Ergänzungshilfe beläuft sich auf den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024. Hierzu erhalten Sie im Weiteren die wichtigsten Eckpunkte aus den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes.

1. Geltungsbereich

Anspruch auf die Geltendmachung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI haben die nach § 72 SGB XI zugelassenen vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize.

2. Erstattung von Energiemehrkosten

Die unter 1. genannten Einrichtungen haben einen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen den monatlichen, abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen für den Verbrauch des Monats März 2022 und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für leitungsgebundene Energie, wie Erdgas, Fernwärme und Strom für den Betrieb der Einrichtung (Ergänzungshilfe) **in der Zeit vom 01.10.2022 bis 30.04.2024**. Für Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, wird als Referenzmonat der Februar 2022 herangezogen.

Um auf die einrichtungsindividuellen Modalitäten der monatlichen, abschlägigen Brutto-Vorauszahlung einzugehen, sind dazu in der Ziffer 2 der **Richtlinien** unterschiedliche Szenarien abgebildet. Bitte lesen Sie sich dazu die Richtlinien gut durch, um den Erstattungsanspruch für Ihre

Einrichtung(en) zu definieren.

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/pflege_energie/2023_02_22_Pflege_Energie_Ergaenzungshilfen-Richtlinien_nach_154_SGB_XI.pdf

Wichtig für Sie: **Gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen** des Bundes und der Länder mit der Zielsetzung **für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.04.2024 sind zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.**

Beispielhaft besteht für den Dezember 2022, aufgrund der in diesem Monat gewährten Entlastung der Letztverbraucher durch den Bund, nur ein Anspruch auf Ergänzungshilfen für leitungsgebundenen Strom.

3. Geltendmachung des Anspruchs

Zur Geltendmachung des Anspruchs senden Sie bitte **folgendes Formular**:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/pflege_energie/2023_02_22_Pflege_Energie_Anlage_Ergaenzungshilfen-Richtlinien.xlsx

vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, in elektronischer Form **an das E-Mail-Postfach der für Sie zuständigen Pflegekassen**:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/pflege_energie/2023_02_22_Zustaendige_Pflegekassen_Energie_Ergaenzungshilfen-Richtlinien.xlsx

Beachten Sie bitte zum korrekten Ausfüllen des Antragsformulars die Ziffer 3 Absätze 3 bis 12 der o. g. Richtlinien.

Orientieren Sie sich dabei gern auch an der unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/pflege_energie/Pflege_Energie_Beiispiel_1_Anlage_Ergaenzungshilfen-Richtlinien.zip

veröffentlichten beispielhaften Antragstellung.

Die **erstmalige, verpflichtende Beantragung der Ergänzungshilfen ist spätestens 15 Arbeitstage nach Inkrafttreten der Richtlinien, hier 01.03.2023, bei o. g. Pflegekasse einzureichen und gilt für die zurückliegenden Monate seit Oktober 2022 (Ausnahme Dezember 2022 – siehe Punkt 2.)**. Sofern bis spätestens 15 Arbeitstage nach Inkrafttreten der Richtlinien kein Antragseingang zu verzeichnen ist, kann rückwirkend für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 keine Berücksichtigung erfolgen. Für die Folgemonate ist die Ergänzungshilfe jeweils bis zum 15. des Folgemonats, letztmalig bis zum 15.05.2024 den Monat April 2024 zu beantragen.

Zur Beantragung der Ergänzungshilfen reichen Sie bitte die **entsprechenden Nachweise** für die gemachten Angaben mit ein. Hierzu finden Sie näheres in Ziffer 5 der o. g. Richtlinien.

4. Auszahlung

Sie erhalten innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einen Bescheid über die Höhe des Erstattungsbetrages. Innerhalb desselben Zeitraumes erfolgt auch die Zahlung des im Bescheid mitgeteilten Erstattungsbetrages.

5. Doppelfinanzierungen

Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden und die Belastung der Pflegebedürftigen zu reduzieren, wurde in **§ 154 Abs. 5 SGB XI** geregelt, dass für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen **kein Anspruch auf prospektive Berücksichtigung gesteigener Aufwendungen** für leitungsgebundene Energie, wie Erdgas, Fernwärme und Strom, bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 SGB XI, sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI besteht.

Daran anknüpfend wird auf den **§ 82 Abs. 5 SGB XI** verwiesen. Damit ist geregelt, dass **Erstattungen** im Rahmen dieser Ergänzungshilfen **von** der Pflegevergütung und den Entgelten für **Unterkunft** und Verpflegung **abzuziehen sind**.

Sofern Sie für Ihre Pflegeeinrichtung den Pflegesatzzeitraum seit dem 01.06.2022 im Zuge einer Einzelverhandlung **erhöhte Aufwendungen** für leitungsgebundene Energie, wie Erdgas, Fernwärme und Strom **neu verhandelt haben**, kommt für Sie der **Abschluss** einer entsprechenden **Ergänzungsvereinbarung** in Betracht. Dafür wurde mit **Beschluss 1/2023** der **Pflegesatzkommission** am 21.02.2023 für Thüringen Näheres zu diesem Verfahren geregelt. Der PSK-Beschluss ist hier veröffentlicht:

<https://www.aok.de/gp/ergaenzungshilfen/wo-sind-die-ergaenzungshilfen-zu-beantragen>

(bitte Bundesland Thüringen wählen)

und

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/stationaere-pflege.html>.

Bitte lesen Sie diesen sorgfältig und **beantragen Sie über das dort hinterlegte Formular (sofern zutreffend) den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung nach § 82 Abs. 5 SGB XI bei Ihrem/Ihrer zuständigen Pflegesatzverhandler/-in**.

6. Fragen und Antworten

Aktuell wird auf der Bundesebene ein Fragen-Antworten-Katalog erarbeitet und demnächst auch auf den öffentlichen Seiten des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen und der Pflegekassen im Freistaat Thüringen.